



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 6. August 2015 und
zum Bildungsplan vom 6. August 2015 für

Bootfachwartin / Bootfachwart mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Berufsnummer 30404

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität B&Q und SBV
zur Stellungnahme unterbreitet und genehmigt am 27. August 2020

Erlassen durch den Schweizerischen Bootbauer- Verband (SBV) am 27.8.2019

Aufzufinden unter: www.bootbauer.ch/bildung/dokumente

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich praktische Arbeit</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung¹⁾</i>	8
5	Erfahrungsnote	8
6	Angaben zur Organisation	8
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	8
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	8
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	8
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	8
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	8
6.7	<i>Archivierung</i>	8
	Inkrafttreten	9
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	10

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Bootfachwartin / Bootfachwart mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 6. August 2015. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Bootfachwartin / Bootfachwart mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 6. August 2015.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

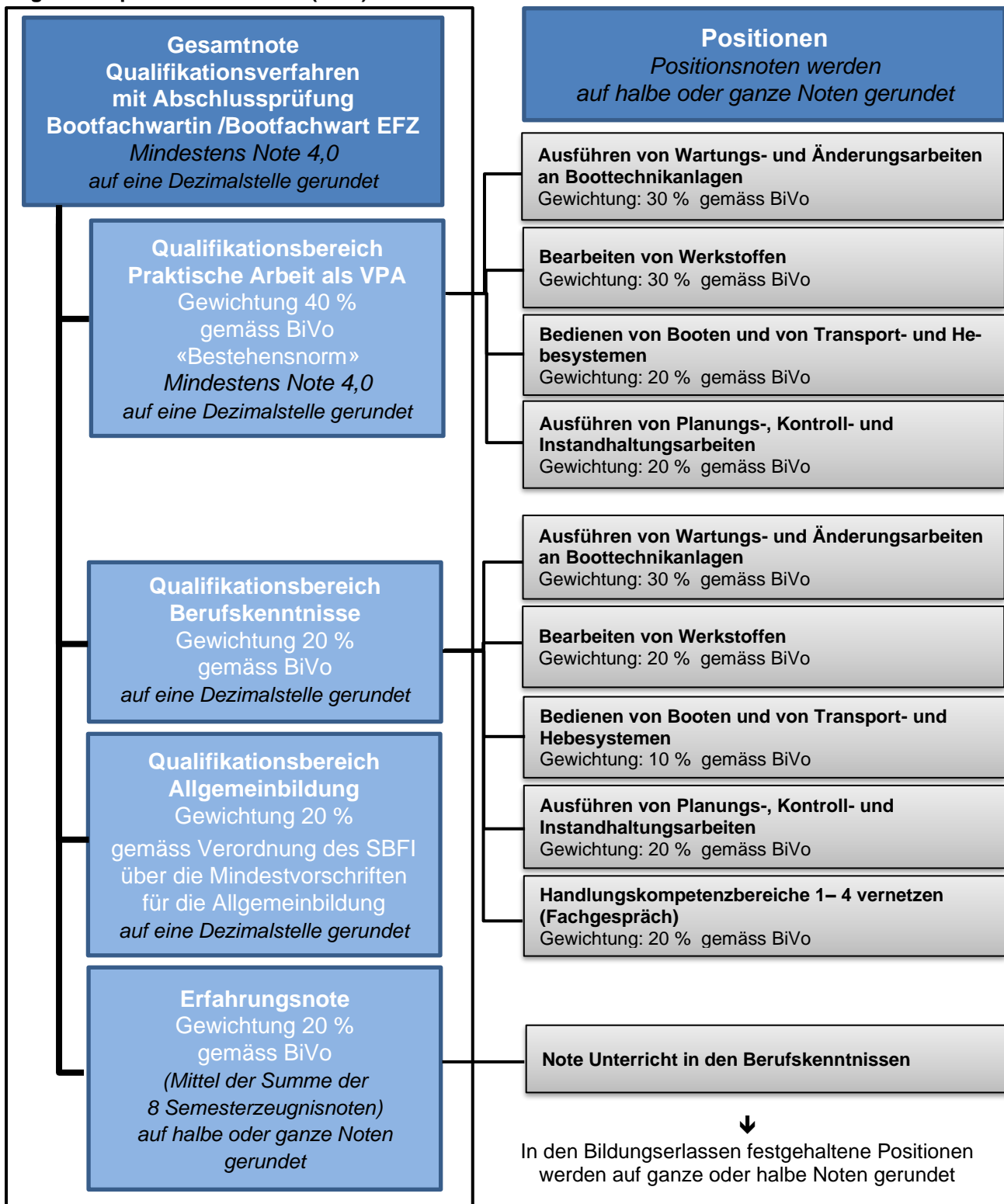
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, Noten welche genügend sein müssen sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das Notenblatt der Berufsfachschule zur Berechnung der Erfahrungsnote ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 20 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Ausführen von Wartungs- und Änderungsarbeiten an Boottechnikanlagen	30 %
2	Bearbeiten von Werkstoffen	30 %
3	Bedienen von Booten, und von Transport- und Hebesystemen	20 %
4	Ausführen von Planungs-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

— *Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Positionen 1 - 4 bestehen aus den folgenden Unterpositionen mit den angegebenen Gewichtungen gemäss nachfolgender Tabelle:

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Übersichtstabelle zu den Positionen mit Unterpositionen (praktische Arbeit)								20 Stunden		
Positionen mit Bewertung in ganzen od. halben Noten mit Gewichtung in %	Unterpositionen mit Bewertung mit Punkten mit Gewichtung in % der Gesamtpunktzahl									
1	Ausführen von Wartungs- und Änderungsarbeiten an Boottechnikanlagen	Antriebsanlagen von Booten warten, reparieren und ändern	Vorschriften zur Abgaswartung bei Bootsmotoren umsetzen	Boottechnikanlagen stilllegen, lagern und wieder in Betrieb nehmen	Elektrische Kleinspannungs-Gleichstrom-Anlagen warten, reparieren und ändern	Sanitäre Anlagen warten, reparieren und ändern	Treibstoffanlage warten, reparieren und ändern	Beschläge, Rigg und sonstige Anbauteile montieren und ausrüsten		
	30 %	1.1	40 %	1.2	20 %	1.3	30 %	1.4	10 %	
2	Bearbeiten von Werkstoffen	Nichttragende Anbau- und Zubehörteile aus Holz herstellen, anpassen und reparieren	Kleine Oberflächenreparaturen am Boot aus Holz vorbereiten und ausführen	Nichttragende Anbau- und Zubehörteile aus Kunststoffen herstellen, anpassen und reparieren	Kleine Oberflächenreparaturen am Boot aus glasfaserverstärkten Kunststoffen vorbereiten und ausführen	Verschiedene Verbindungen für Holz, Kunststoffe und Metall vorbereiten und ausführen	Metallteile bearbeiten	Oberflächen von Holz, glasfaserverstärkten Kunststoffen und Metall bearbeiten und beschichten		
	30 %	2.1	30 %	2.2	30 %	2.3	10 %	2.4	10 %	2.5
3	Bedienen von Booten und von Transport- und Hebesystemen	Boote fahren und belegen	Ein- und Auswässerung von Booten vorbereiten und ausführen	Boote verschieben und lagern	Aufriggen und Abringgen vorbereiten und ausführen					
	20 %	3.1	20 %	3.2	40 %	3.3	40 %			
4	Ausführen von Planungs-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten	Planen, Kontrollieren und Rapportieren	Boote pflegen und reinigen	Nichttragende Anbau- und Zubehörteile zeichnen und skizzieren	Massnahmen zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz umsetzen	Betriebseinrichtungen warten				
	20 %	4.1	50 %		4.2	50 %				

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende des letzten Semesters statt und dauert 4 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		Schriftlich	Mündlich	
1	Ausführen von Wartungs- und Änderungsarbeiten an Boottechnikanlagen	75 Min.	---	30 %
2	Bearbeiten von Werkstoffen	30 Min.	---	20 %
3	Bedienen von Booten, und von Transport- und Hebesystemen	30 Min.	---	10 %
4	Ausführen von Planungs-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten	60 Min.	---	20%
5	Handlungskompetenzbereiche 1-4 vernetzen (Fachgespräch)	---	45 Min.	20 %

Die Bewertungskriterien der schriftlichen Prüfung (total 195 Min.) sowie des Fachgesprächs (mündlich 45 Min.) sind im jeweiligen Prüfungsprotokoll definiert.

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Die Punktetotale der jeweiligen Positionen werden in die Positionsnoten 1-5 umgerechnet (ganze oder halbe Note)³.

- **Hilfsmittel schriftliche Prüfung:** Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.
- **Fachgespräch:** Typische Arbeitssituationen aus der Praxis von Bootbauer/-innen sind Ausgangspunkt für das Fachgespräch. Den Rahmen bilden die Angaben der Handlungskompetenzbereiche 1 bis 4 mit den entsprechenden Handlungskompetenzen und Leistungszielen aus dem Bildungsplan.
Beim Fachgespräch dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.
- Positionen 1 - 5 bestehen aus den folgenden Unterpositionen mit den angegebenen Gewichtungen gemäss nachfolgender Tabelle:

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Übersichtstabelle zu den Positionen mit Unterpositionen Berufskennnisse (Pos.1-4 schriftlich, Pos. 5 mündlich)								
Positionen mit Bewertung in ganzen od. halben Noten mit Gewichtung in %	Unterpositionen mit Bewertung mit Punkten mit Gewichtung in % der Gesamtpunktzahl							
1	Ausführen von Wartungs- und Änderungsarbeiten an Boottechnikanlagen	Antriebsanlagen von Booten warten, reparieren und ändern	Vorschriften zur Abgaswartung bei Bootsmotoren umsetzen	Elektrische Kleinspannungs-Gleichstrom-Anlagen warten, reparieren und ändern	Sanitäre Anlagen warten, reparieren und ändern	Boottechnikanlagen stilllegen, lagern und wieder in Betrieb nehmen	Beschläge, Rigg und sonstige Anbauteile montieren und ausrüsten	Treibstoffanlage warten, reparieren und ändern
	30 %	1.1 20 %	1.2 20 %	1.3 10 %	1.4 20 %	1.5 20 %	1.6 10 %	
2	Bearbeiten von Werkstoffen	Nichttragende Anbau- und Zubehörteile aus Holz herstellen, anpassen und reparieren	Kleine Oberflächenreparaturen am Boot aus Holz vorbereiten und ausführen	Nichttragende Anbau- und Zubehörteile aus Kunststoffen herstellen, anpassen und reparieren	Kleine Oberflächenreparaturen am Boot aus glasfaserverstärkten Kunststoffen vorbereiten und ausführen	Verschiedene Verbindungen für Holz, Kunststoffe und Metall vorbereiten und ausführen	Metallteile bearbeiten	Oberflächen von Holz, glasfaserverstärkten Kunststoffen und Metall bearbeiten und beschichten
	20 %	2.1 30 %	2.2 30 %	2.3 10 %	2.4 10 %	2.5 20 %		
3	Bedienen von Booten und von Transport- und Hebesystemen	Boote fahren und belegen	Ein- und Auswässerung von Booten vorbereiten und ausführen	Boote verschieben und lagern	Aufriggen und Abriggen vorbereiten und ausführen			
	10 %	----	3.1 40 %	3.2 30 %	3.3 30 %			
4	Ausführen von Planungs-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten	Planen, Kontrollieren und Rapportieren	Boote pflegen und reinigen	Nichttragende Anbau- und Zubehörteile zeichnen und skizzieren	Massnahmen zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz umsetzen	Betriebseinrichtungen warten		
	20 %	4.1 30 %	4.2 10 %	4.3 50 %	4.4 10 %	----		
5	Handlungskompetenzbereiche 1- 4 vernetzen (Fachgespräch)							
	20 %	Auswahl aus den Handlungskompetenzen des Bildungsplans						

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung^[4]

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde des Kantons der Lehrvertragsunterzeichnung.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen des Kantons der Lehrvertragsunterzeichnung.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen des Kantons der Lehrvertragsunterzeichnung.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht des Kantons der Lehrvertragsunterzeichnung.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht des durchführenden Kantons des Qualifikationsverfahrens.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Bootfachwartin und Bootfachwart EFZ treten am [Datum Erlass] in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

[Ort und Datum]

Schweizerischer Bootbauer- Verband (SBV)

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

.....
[Unterschrift Präsident/in OdA]

.....
[Unterschrift Geschäftsführer/in OdA]

Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 15.8.2019 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Bootfachwartin und Bootfachwart EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA (mit Punkten)	Schweizerischer Bootbauerverband
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse mündlich (mit Punkten)	Schweizerischer Bootbauerverband
Notenblatt der Berufsfachschule zur Berechnung der Erfahrungsnote	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren [Titel w/Titel m]	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch